

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten auch wenn wir im Einzelfall, insbesondere bei Anschlussaufträgen, nicht ausdrücklich darauf hinweisen. Sie gelten für alle Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen mit uns, und zwar auch dann, wenn vom Lieferanten andere Bedingungen vorgeschrieben werden. Spätestens mit der Auslieferung der bestellten Ware, erkennt der Lieferant unsere Bedingungen als allein massgebend an. Von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Aus der Warenabnahme oder -annahme durch uns kann nicht die Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten hergeleitet werden.

1 Angebote

- 1.1 Eingereichte Angebote sollen Bruttopreise, Rabattsätze, sonstige Kosten und Nettopreise, sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet.

2 Bestellung

- 2.1 Unsere Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn sie unter Verwendung unserer Vordrucke mit rechtswirksamer Unterschrift erteilt oder bestätigt werden.

3 Auftragsbestätigung

- 3.1 Jede Bestellung ist vom Lieferanten grundsätzlich sofort bestellungsgemäss zu bestätigen.
- 3.2 Erfolgt keine bestellungsgemässe Bestätigung oder Lieferung innerhalb 2 Wochen nach Bestelldatum, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 3.3 Lediglich bei einer Auslieferung der Ware innerhalb von 3 Tagen nach Bestelldatum muss keine Auftragsbestätigung erfolgen.

4 Lieferung

- 4.1 Der Lieferant hat sich insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferung und Leistung genau an die Bestellung zu halten.
- 4.2 Bei der Lieferung von Materialien mit Prüfzeugnissen müssen uns diese mit dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5 Preise

- 5.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Angebotspreise Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten.
- 5.2 Die Lieferung darf zu einem abweichend von dem in unserer Bestellung angegebenen Preis nur erfolgen, wenn wir uns mit der Preisänderung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Preisermäßigungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 5.3 Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, vorbehaltlich dessen Anerkennung unsererseits.
- 5.4 Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an.
- 5.5 Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, incl. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll sowie sonstiger Belastungen und Nebenleistungen, frei Versandanschrift.
- 5.6 Wird ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Wurde eine Versandvorschrift unsererseits erteilt, ist diese unbedingt zu berücksichtigen.

6 Rechnungserteilung und Zahlung

- 6.1 Die Rechnung ist für jede Lieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt – vollständiger, beanstandungsloser Wareneingang vorausgesetzt – innerhalb 14 Tagen mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, oder zu den zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Bedingungen.
- 6.3 Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist stets das Eingangsdatum der Lieferung massgebend. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung massgebend.
- 6.4 Die Fälligkeit jeglicher Zahlung setzt die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers voraus. Forderungen an uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

7 Lieferzeit

- 7.1 Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der Abladestelle (Liefertermin = Eintrefftermin).
- 7.2 Falls nicht anders vereinbart bedürfen vorzeitige Lieferungen stets unser ausdrückliches Einverständnis.
- 7.3 Sobald voraussehbar ist, dass die Lieferzeit nicht genau eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzuzeigen. Falls wir es für erforderlich halten, haben wir das Recht vom Vertrag zurück zu treten und entstehenden Schaden oder Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Müssen zur Einhaltung der Lieferzeit oder bei Lieferzeitüberschreitung durch Verschulden des Lieferanten Eil- bzw. beschleunigte Sendungen vorgenommen werden, so gehen die Mehrkosten stets zu Lasten des Lieferanten.
- 7.5 Teillieferungen dürfen nur nach Vereinbarung erfolgen. Daraus entstehende Mehrkosten, wenn nicht anders vereinbart, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8 Verpackung

- 8.1 Die Waren sind mit äusserster Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Frachtführers (z.B. Paketdienst, Spedition...) zu verpacken.
- 8.2 Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die gelieferte Ware auf unserem Werksgelände abgeladen und ausgepackt ist.
- 8.3 Im Sinne der Verpackungsverordnung (§4 der VO) ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackung zu seinen Lasten zurück zu nehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurück zu senden oder zu vergüten. Die Rechnungen sind nicht der Ware beizufügen, sondern getrennt zu verschicken. Lieferscheine müssen sichtbar für die Warenannahme von Krebs & Riedel an der Verpackungseinheit befestigt sein.

9 Haftung für Zulieferer

- 9.1 Der Lieferant haftet für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Jegliche Änderungen die sich auf das Produkt auswirken, wie z.B. Änderungen im Produktionsablauf, in der Zusammensetzung des Produktes etc. sind uns umgehend schriftlich mitzuteilen und müssen von uns schriftlich freigegeben werden. Falls erforderlich muss eine Bemusterung durch uns erfolgen.
- 10.2 Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Übergabe oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.
- 10.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, soweit das Gesetz nicht eine längere Gewährleistungspflicht vorsieht. Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäss §§478 und 479 BGB bleiben unberührt. Wir können diese Rückgriffsansprüche auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 10.4 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten oder später entdeckten, versteckten Mängel im Sinne von Nr.1 hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wahlweise haben wir einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Kosten der Nacherfüllung incl. aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Lieferant.
- 10.5 Kommt der Lieferant den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäss nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Massnahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Insbesondere können wir schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder von dritter Stelle Ersatz beschaffen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

11 Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

- 11.1 Wird infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände (z.B. Streik, Aussperrung) die Erfüllung der Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- 11.2 Hat der Lieferant nach Auftragserteilung mit der Ausführung bereits begonnen, so sind wir nicht verpflichtet ihm die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

12 Geschäftsgeheimnisse

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2 Erzeugnisse die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach uns vertraulich gemachten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, beliefert oder zugänglich gemacht werden. Wir haben das Recht alle Bestellunterlagen jeder Zeit vom Lieferanten kostenlos zurückzufordern
- 12.3 Teile die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert werden
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Mitarbeiter zur strengen Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

13 Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14 Datenverwendung

- 14.1 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser über den Lieferanten erhaltenen Daten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15 Fertigungsmittel

- 15.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und müssen mit dem Hinweis „Krebs & Riedel“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau dieser Teile erfolgt ausschliesslich für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Gehen sie durch Verschulden des Lieferanten verloren, so muss der Lieferant diese auf seine Kosten ersetzen
- 15.3 Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer Zustimmung vernichtet werden.
- 15.4 Auf unser Verlangen hat der Lieferant, die von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel und sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und sonstige beiderseitige vertragliche Leistungen ist Bad Karlshafen.
- 16.2 Der Gerichtsstand ist Bad Karlshafen. Wir sind jedoch auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

17 Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Für alle aus Geschäftsbeziehungen mit uns entstandenen Rechtsverhältnisse gilt ausschliesslich deutsches Recht.
- 17.2 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, nach denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden müsste, können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

18 Teilnichtigkeit

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder durch Änderung der Rechtslage unwirksam werden, so werden dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt.
- 18.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder eine evtl. Lücke durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19 Qualität und Dokumentation

- 19.1 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen, gelten diese Bestimmungen zusätzlich. Die Punkte 19.2 bis 19.7 dieses Abschnittes haben nur Gültigkeit, wenn keine QSV abgeschlossen wurde, oder diese Punkte nicht in der QSV geregelt wurden.
- 19.2 Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 19.3 Falls wir eine Erstbemusterung verlangen darf die Fertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.
- 19.4 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es der DIN EN ISO 9001 entspricht. Darüber hinaus hat der Lieferant uns auf Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.
- 19.5 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 19.6 Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster, ergänzende Unterlagen oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält.
- 19.7 Soweit Behörden zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, Ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Zur besonderen Beachtung

In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitscheinen, in Versandanzeigen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ist Ihre Lieferantenummer, unsere Bestellnummer, unsere Positionsnummer unsere Artikelnummer und das Bestelldatum anzugeben.
SVS-/RVS-Verbotskunde.

Bad Karlshafen, den 10.03.2009